

Positionspapier

Nennleistungsupgrades bei Windenergieanlagen an Land nach Zuschlag oder Errichtung

Inhalt

1	ZUSAMMENFASSUNG	2
2	VORSCHLAG	2
3	BEGRÜNDUNG	3

1 Zusammenfassung

Nennleistungsupgrades sind eine effiziente Möglichkeit zur Optimierung des Betriebs von Windenergieanlagen (WEA). Die im EEG 2017 skizzierte Methode zur Berechnung der Vergütung von Strom bei Upgrades nach Zuschlag oder Errichtung von Windenergieanlagen ist unklar und nicht sachgerecht. Der vorgesehene Abzug des prozentualen Anteils des erzeugten Stroms auf Basis der Anwendung des prozentualen Anteils des Upgrades bei der Vergütung macht technische Weiterentwicklungen von Windenergieanlagen unwirtschaftlich.

Ziel dieser Initiative der Hersteller von Windenergieanlagen ist es

- technische Innovationen bei Windenergieanlagen auch nach Zuschlag oder Errichtung zu ermöglichen.
- den Anteil des in Folge von Nennleistungsupgrades erzeugten zusätzlichen Stroms an der EEG-Vergütung fair und möglichst einfach zu berechnen.
- eine im vorgenannten Sinne geeignetere als die bislang im EEG 2017 vorgesehene Methode zur Berechnung des vergüteten Stroms aus Leistungsupgrades zu etablieren.

In §23b EEG 2017 im Zusammenhang mit §21b EEG 2017 ist klarstellend zu regeln, dass Leistungsupgrades in einer Form ermöglicht werden, die wirtschaftlich ist und gleichzeitig zu keiner Mehrbelastung des EEG-Kontos führt. Der VDMA Power Systems schlägt vor, die Fördergesellschaft Windenergie und andere dezentrale Energien (FGW) mit der Ausgestaltung der neuen Berechnungsmethode zu beauftragen.

2 Vorschlag

Für eine effiziente Energiewende sind technologischer Fortschritt und Innovationen dringend erforderlich. Leistungsupgrades von Windenergieanlagen sind solche technologischen Innovationen. Neben dem Upgrade einzelner Anlagen können Nennleistungsupgrades auch bei der Planung eines wirtschaftlichen Designs/Layouts bereits bezuschlagter Windparks sinnvoll sein bzw. zur Optimierung der Projekte für einen wirtschaftlichen und systemkonformen Betrieb erforderlich werden.

Insbesondere für die im Jahr 2017 erteilten Zuschläge für Bürgerwindparks kann es dabei zu einer Abweichung von bezuschlagter und installierter Nennleistung kommen, da diese Parks noch keine BImSchG mit einem festgelegten WEA-Typ haben.

Damit Nennleistungsupgrades wirtschaftlich umsetzbar sind und gleichzeitig nicht zu einer Belastung des EEG-Kontos führen, schlagen die Hersteller von Windenergieanlagen vor, eine Methode zur Berechnung der Strommengen aus Nennleistungsupgrades einzuführen, die es ermöglicht zusätzliche Strommengen aus der veränderten installierten Kapazität zu berechnen und gegenüber den EEG-vergüteten Strommengen abzugrenzen.

Dazu unterstützen die Hersteller eine Methode, die im Arbeitskreis „Schnittstelle EEG“ des Fachausschuss Betriebsdaten und Standortertrag der FGW von WEA-Herstellern vorgeschlagen wurde. Die WEA-Hersteller streben eine Überführung der vorgeschlagenen Methode in die technischen Richtlinien an.

Mit der vorgeschlagenen Methode ist eine Abgrenzung der produzierten Strommengen möglich, sodass nur der Strom auf Basis des EEG vergütet wird, der der bezuschlagten Anlagenleistung entspricht. Die zusätzlichen Strommengen aus dem Upgrade werden rechnerisch abgegrenzt und allein durch sonstige Direktvermarktung vergütet. Daher findet keine zusätzliche Belastung des EEG-Kontos statt. Deshalb fordern die Hersteller von Windenergieanlagen zudem, dass Upgrades nicht auf den EEG-Ausbaupfad angerechnet werden, denn dies wäre eine unsachgemäße Härte gegenüber der Branche, die mit Upgrades zur Effizienz der Energiewende beitragen will.

Zur Umsetzung fordern die Hersteller, dass in dem für Herbst 2018 avisierten EEG-Änderungsgesetz die Voraussetzungen geschaffen werden, dass diese Methode etabliert und umgesetzt werden kann.

3 Begründung

§23b EEG 2017 verlangt eine „prozentuale Einteilung auf verschiedene Veräußerungsformen“. Die daraus aktuell abgeleitete Methode, stellt das Verhältnis zwischen Leistung und Ertrag nicht korrekt dar, denn das Verhältnis der Nennleistungen entspricht bei Windenergieanlagen nicht dem Verhältnis der Erträge. Dies führt zur Unwirtschaftlichkeit von Nennleistungsupgrades, denn die aus dem Verhältnis der Nennleistung rechnerisch bestimmte Ertragssteigerung ist ca. um den Faktor drei größer als die tatsächlich zu erwartende Ertragssteigerung. Da somit ein Ertrag in Höhe der zweifachen Ertragssteigerung ungerechtfertigt von der EEG-Vergütung ausgeschlossen wird, hätte ein Nennleistungsupgrade in den meisten Windparks eine negative wirtschaftliche Bilanz.

Um technologische Innovationen, ein möglichst ökonomisches Windparkdesign und damit verbundene Upgrades auch nach Zuschlag oder Errichtung zu ermöglichen, ist es notwendig eine Methode einzuführen, die nicht zu einem pauschalisierten Abzug eines prozentualen Anteils der Vergütung des erzeugten Stroms führt, sondern die eine Abgrenzung der produzierten Strommengen ermöglicht.

Dazu sieht die im AK „Schnittstelle EEG“ der FGW vorgestellte Methode vor:

- Bestimmung der Ertragssteigerung auf Basis von Referenzenergieerträgen und nicht wie bisher auf Basis von Nennleistungen
- Rechnerische Bestimmung des Referenzenergieertrages der WEA mit Nennleistungsupgrade
- Die Berechnungsmethode basiert auf dem Turbulenznormierungsverfahren nach IEC 61400-12-1 Ed.2
- Die Methode kann von jedem Gutachter unabhängig vom Hersteller angewendet werden und führt zu reproduzierbaren Ergebnissen
- Aus dem Verhältnis der Referenzenergieerträge kann analog zur bisherigen Praxis ein Faktor bestimmt werden, der den Anteil der vergütungsfähigen Strommenge darstellt

Die Methode ist auf zwei unterscheidende Fälle anwendbar:

1. Upgrade einer bereits installierten WEA (dieser Fall stellt ein klassisches Upgrade dar): In diesem Fall ist der Referenzenergieertrag für die bezuschlagte Leistung bereits vermessen und dient als Bezugsgröße. Der mit der vorgeschlagenen Methode berechnete, neue Referenzenergieertrag wird dabei zur Berechnung der Standortgüte

genutzt. Es wird dabei sichergestellt, dass es nach rechnerischer Anpassung des Referenzenergieertrages und der Standortgüte zu keiner Mehrbelastung des EEG-Kontos und gleichzeitig auch zu keinem wirtschaftlichen Nachteil des Betreibers kommt.

2. Installation von WEA in einem Windpark, durch die die bezuschlagte Leistung des Parks überschritten wird. Dieser Fall kann insbesondere bei in 2017 bezuschlagten Bürgerwindenergieprojekten (BWPs) auftreten. In diesem Fall ist die Nennleistung der WEA vermessen und dient als Bezugsgröße. Der Referenzenergieertrag für die bezuschlagte Nennleistung würde dann auf rechnerischem Weg aus dem Referenzenergieertrag für die installierte Nennleistung bestimmt werden, was per einzelner WEA einem rechnerischen Downgrade gleichkäme. Da sich allerdings die gesamte Windparkleistung erhöht, sollte auch hier von Upgrade gesprochen werden. Ziel wäre es die bezuschlagte Nennleistung komplett auszuschöpfen, um die prognostizierten Stromgestehungskosten zu erreichen.

Beide Fälle können neben dem wirtschaftlichen Effekt für den Windpark auch einen positiven Effekt für die Netzintegration haben. Durch die höhere installierte Leistung ist eine Verstetigung der Stromeinspeisung möglich, ohne dass das EEG-Konto belastet wird.

Mit Blick auf die Genehmigungslage ist die Umsetzung von Upgrades von Windenergieanlagen möglich. In der Regel ist keine neue Baugenehmigung (BlmSchG-G) erforderlich eine Änderungsanzeige bzw. Änderungsgenehmigung (gleiche Genehmigungsnummer) ist meist ausreichend. Da sich die Genehmigungspraxis regional stark unterscheiden kann, regen die Hersteller von Windenergieanlagen an, mit der Klarstellung in §23b und der verbundenen Umsetzung der Methode, auch eine verbindliche deutschlandweite Regelung für die planungsrechtliche Umsetzung von Upgrades zu schaffen.

Ansprechpartner

Urs Wahl
VDMA Power Systems
Tel.: +49 30 306946-21
Email: urs.wahl@vdma.org